

CUMÜN DA VALSOT



Ausführungsbestimmungen zum Gäste- und Tourismustaxengesetz

(ABzGTG)

INHALT

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	1
Träger der Aufgaben	2
II. Gästetaxen	
Meldung der Logiernächte und Bezahlung der Gästetaxen	3
Steuerperiode / Bemessungsperiode	4
Gästetaxe pro Logiernacht	5
Gästetaxen nach Jahrespauschalen	6
Befreiung und Rückerstattung	7
Bezug der Formulare	8
III. Tourismustaxen	
Ansätze der Tourismustaxe	9
Steuerperiode / Bemessungsperiode	10
Unterjährige Steuerpflicht	11
Veranlagung und Bezug	12
IV. Gemeinsame Bestimmungen	
Fälligkeit	13
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Sprache	14
Aufhebung bisherigen Rechts	15
Inkrafttreten	16

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln die Umsetzung des kommunalen Gäste- und Tourismustaxengesetzes und legen die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben fest.

Art. 2 Träger der Aufgaben

- 1 Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismustaxen besorgt grundsätzlich die Gemeindeverwaltung.
- 2 Die Erhebung der Logiernächte für Beherbergungsbetriebe der Hotellerie sowie der Beherberger der Parahotellerie wird an die regionale Tourismusorganisation (TESSVM) delegiert.
- 3 Die Einnahmen werden nach Massgabe des kommunalen Gäste- und Tourismustaxengesetzes und der Leistungsvereinbarung mit der Destinationsorganisation verwendet.

II. Gästetaxen

Art. 3 Meldung der Logiernächte und Bezahlung der Gästetaxen

- 1 Inhaber von Beherbergungsbetrieben der Hotellerie und Beherberger der Parahotellerie haben die Logiernächte im Gästekartenprogramm online tagesaktuell zu erfassen. Die regionale Tourismusorganisation (TESSVM) übermittelt die entsprechenden Daten an die Gemeinde. Das Gästekartenprogramm ist die Grundlage für die Abrechnung der Gästetaxe.
- 2 Die Anzahl Logiernächte ist für gästetaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreit sind, gesondert aufzuführen.

- 3 Den Beherbergern der Parahotellerie stellt die Gemeinde Valsot periodisch Rechnung aufgrund der amtlichen An- und Abmeldeformulare. Die Taxen sind 30 Tage nach Rechnungstellung zu bezahlen.
- 4 Wer Personen beherbergt, welche der Gästetaxenpflicht unterstehen und für welche keine Pauschale bezahlt wird, ist verpflichtet, täglich die entsprechenden Übernachtungen mit Angabe des Namens und Wohnorts des Gastes auf überprüfbare Weise zu registrieren und diese Aufzeichnungen für die Dauer von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und jederzeit den Kontrollorganen der Gemeinde auf erstes Verlangen vorzulegen.

Art. 4 Steuerperiode / Bemessungsperiode

- 1 Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 5 Gästetaxe pro Logiernacht

- 1 Die Gästetaxe beträgt auf dem ganzen Gemeindegebiet pro Logiernacht CHF 4.00.

Art. 6 Gästetaxen in Form einer Jahrespauschale

- 1 Die Gästetaxen-Jahrespauschale beträgt auf dem ganzen Gemeindegebiet pro Jahr (CHF)

– für 1- bis 1½-Zimmer-Wohnungen und Wohnwagen	197.00
– für 2- bis 2½-Zimmer-Wohnungen	314.00
– für 3- bis 3½-Zimmer-Wohnungen	374.00
– für 4- bis 4½-Zimmer-Wohnungen	445.00
– für Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern	530.00

Art. 7 Befreiung und Rückerstattung

- 1 Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde Valsot einzureichen.
- 2 Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

Art. 8 Bezug der Formulare

- 1 Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

III. Tourismustaxen

Art. 9 Ansätze der Tourismustaxe

- 1 Die Tourismustaxe wird jährlich erhoben und beträgt (CHF)

- a) für Beherberger gemäss Art. 10 lit a) und b) GTG

Hotels / Pensionen pro Zimmer 30.00

Ferienwohnungen:

- für 1- bis 1½ Zimmer-Wohnungen und Wohnwagen 40.00
- für 2- bis 2½ Zimmer-Wohnungen 60.00
- für 3- bis 3½ Zimmer-Wohnungen 80.00
- für 4- bis 4½ Zimmer-Wohnungen 100.00
- für Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern 130.00

Privatzimmer pro Zimmer 30.00

Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz 10.00

Campingplätze pro Standplatz für
Wohnwagen, Zelte und dergleichen 20.00

Gebäude ausserhalb der Gemeinde Hütten, Höfe und dergleichen	130.00
Heidelbergerhütte	3'500.00

Für Dauermietverhältnisse und Beherberger mit Mischbetrieben gelten im Übrigen die Reduktionen gemäss Art. 13 des Gäste- und Tourismustaxengesetzes.

- b) für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 10 lit. c) bis e) GTG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehenden Tabellen, in jedem Fall aber mindestens 150 Franken.

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			
	1 = gering 4 = gross			
	1	2	3	4
Alpgenossenschaften		X		
Antiquitätenhandel		X		
Apotheken / Drogerien		X		
Architekten / Ingenieure		X		
Ärzte / Zahnärzte		X		
Autospenglereien		X		
Bäckereien / Konditoreien / Confisereien			X	
Banken			X	
Bars / Dancings / Diskotheken				X
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X		
Bauleitungen		X		
Bekleidungsgeschäfte			X	
Berg- und Wanderführer				X
Bergbahn- und Skiliftgesellschaften				X
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen				X
Blumenhandlungen		X		

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus 1 = gering 4 = gross			
	1	2	3	4
Buchhandlungen / Papeterien		X		
Reisebusunternehmer		X		
Coiffeur- und Kosmetiksalons / Parfümerien		X		
Computerfirmen		X		
Druckereien		X		
Fahrschulen	X			
Fitnesscenter		X		
Fotogeschäfte			X	
Freizeitanbieter				X
Galerien			X	
Garagen und andere mechanische Werkstätten		X		
Getränkehandel			X	
Haushaltsgeschäfte		X		
Haus- und Wohnungseinrichtungen		X		
Immobilienhandel			X	
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen			X	
Kleinhandwerker		X		
Kulturelle Institutionen		X		
Landwirtschaftsbetriebe		X		
Lebensmittelgeschäfte			X	
Massagen		X		
Metzgereien			X	
Pferdekutschenhalter				X
Physiotherapie		X		
Privatskilehrer				X

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			
	1 = gering 4 = gross			
	1	2	3	4
Rechtsanwälte / Notare		X		
Gebäude- und Betriebsreinigungen			X	
Reisebüros	X			
Restaurants				X
Schuhgeschäfte			X	
Ski-, Snowboard- und Langlaufschulen (Privatschulorganisationen)				X
Souvenirgeschäfte				X
Spielwarengeschäfte			X	
Sportgeschäfte / Mietservice				X
Tankstellen		X		
Taxihalter				X
Tennislehrer			X	
Tierärzte	X			
Transportunternehmungen (Waren, Güter)		X		
Treuhänder / Berater			X	
Uhren- und Schmuckgeschäfte			X	
Versicherungen		X		
Verwalter von Ferienwohnungen				X
Wäschereien, Textilreinigung			X	

Berechnungstabelle:

Einstufung	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
1	1.00 ‰
2	1.25 ‰
3	1.50 ‰
4	1.75 ‰

- 2 Betriebe, welche in Art. 10 GTG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 10 Steuerperiode / Bemessungsperiode

- 1 Die Tourismustaxe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Art. 11 Unterjährige Steuerpflicht

- 1 Die Abgaben werden auf das gesamte Jahr berechnet und für die Anzahl Monate, für die eine Taxpflicht besteht, erhoben. Angefangene Monate zählen voll.
- 2 Betriebe, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind und Jahrespauschalen gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a) ABzGTG entrichten, bezahlen 75 Prozent der ordentlichen Ansätze.

Art. 12 Veranlagung und Bezug

- 1 Die zur Ermittlung der Jahresbeiträge für einen Betrieb notwendigen Zahlen werden mittels Selbstdeklaration der Betriebe jährlich bis zum 31. März durch die Gemeinde erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt in der ersten Jahreshälfte.
- 2 Liegt bis zum 31. März noch keine definitive Veranlagung der AHV-pflichtigen Lohnsumme vor, wird die Tourismustaxe auf Grund der letztjährigen provisorischen Veranlagung als Akontozahlung in Rechnung gestellt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 Fälligkeit

- 1 Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Sprache

- 1 Diese Ausführungsbestimmungen gibt es in romanischer und deutscher Sprache.
- 2 Massgebend für ihre Auslegung ist die romanische Fassung.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Valsot vom 23.03.2021 werden aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

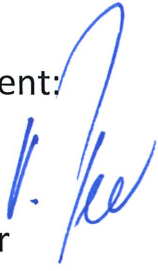
- 1 Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeindevorstand hat diese Ausführungsbestimmungen am 14.03.2022 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Victor Peer



Der Gemeindegeschreiber:

Gian Claudio Oswald

